

AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

Außenhandel 2021



INHALT

- Seite 4** **Vorwort - AVE-Jahresbericht 2021**
- Seite 6** **Handelspolitik**
WTO: Neue Generaldirektorin, neues Glück?
USA versus EU – Eine (Wieder-) Annäherung
BREXIT – Nordirland verbindet
EU-Kommission: Neue Handelspolitik in Kraft
- Seite 12** **Zollrecht und Zollpolitik**
Corona-Krise: (Keine) Erleichterungen im Zollbereich
Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer
Digitalisierung der Zollprozesse – (noch) mehr Risikomanagement
Atlas-Impost – Verzollung von Kleinbetragssendungen
REX – Das System des registrierten Ausführers
- Seite 20** **Nachhaltigkeit**
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
Nationale gesetzliche Regulierungen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht
Entwicklungen in Europa
UN-Entwurf für eine rechtsverbindliche Regulierung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht
- Seite 28** **Initiativen**
- Seite 30** **Internationales Engagement der AVE**
Die myanmarische Bekleidungsindustrie in der Pandemie und unter dem Militärputsch
So unterstützt die AVE konkret in Myanmar
Projektstart in Tunesien
- Seite 34** **AVE im Dialog**
Pressemitteilungen, Stellungnahmen und Positionspapiere
- Seite 36** **Über die AVE**
Präsidium und Geschäftsführung
Mitgliedsfirmen und Mitgliedsverbände
- Seite 38** **Impressum**

Vorwort

AVE-Jahresbericht

2021

Die Welt im Krisenmodus – ob immer noch, weiterhin oder schon wieder, darüber lässt sich streiten. Nicht streiten lässt sich aber darüber, dass diese pandemiebedingte Krise nur durch einen weltweiten gemeinsamen Kraftakt zu bewältigen ist, der alle Länder gleichermaßen fordert. Denn die Entwicklungen scheinen deutlich zu zeigen, dass Einzelmaßnahmen vieler Länder weder effektiv noch nachhaltig erfolgreich waren. Und nicht nur der Bereich Gesundheit, auch die Wirtschaft wurde von den Lockdown-Maßnahmen sehr hart getroffen. Dies gilt natürlich insbesondere für den stationären Non-Food-Einzelhandel in Deutschland, der immens unter den behördlichen Schließungen zu leiden hatte und hat. Mögliche staatliche Hilfen, ob in Form finanzieller Zuwendungen oder beispielsweise durch Erleichterungen im Zollverkehr, haben diese Nachteile nicht annähernd ausgleichen können.

Die Coronakrise hat uns allen aber auch die mannigfaltigen Herausforderungen vor Augen geführt, vor denen der importierende deutsche Einzelhandel überhaupt steht, nicht nur, aber auch gerade in solchen außergewöhnlichen Zeiten. Das Selbstverständnis und die Erwartungshaltung bei uns Verbrauchern, ständig alles und in ausreichendem Maße verfügbar zu haben, wurde während der ersten Corona-Welle geradezu erschüttert – und mit einfachen Schutzmasken oder Toilettenpapier hatte sich für kurze Zeit fast ein neuer Goldstandard etabliert. Spätestens hier wurde erneut die Anfälligkeit globaler Lieferketten für externe Störungen sowie die Abhängigkeit insbesondere von China deutlich. Auch die EU-Kommission hat mittlerweile den Handlungsbedarf erkannt und die Leitlinien ihrer Handelspolitik entsprechend angepasst: unter einem neuen Ansatz richtet sich ihr Fokus nun vielmehr darauf, die Widerstandsfähigkeit der Europäischen Union zu stärken und mehr Unabhängigkeit anzustreben. Dazu gehört beispielsweise auch, auf die vollständige Umsetzung von Verhandeltem zu drängen und etwaige Verstöße ihrer Handelspartner aktiv anzugehen. Ein Aspekt, der bisher nur unzureichend verfolgt wurde. Auch kann dies neben der Pandemie mit einer Erklärung dafür sein, dass das Tempo hinsichtlich Abschluss und Ratifizierung neuer Handelsabkommen der EU mit weiteren Handelspartnern in den vergangenen 12 Monaten an Tempo verloren hat.

Doch bieten gerade solche Freihandelsabkommen für europäische und deutsche Unternehmen sehr geeignete Möglichkeiten, ihre Wertschöpfungsketten neu zu gestalten, zu erweitern und entsprechend abzusichern. Die Kommission kann in diesem handelspolitischen Bereich dabei endlich auch wieder auf Unterstützung durch die Welthandelsorganisation hoffen, dessen Führungsebene wiederbesetzt wurde. So wurde zumindest ein erster Schritt getan, damit die WTO wieder eine gerade in einer Pandemiesituation erforderliche bedeutende Rolle spielen kann.

Die Diskussion, ob und wie gerade Lieferketten resilient und nachhaltig gestaltet werden können, ist dabei auch vor dem Hintergrund nationaler rechtlicher Rahmenbedingungen, wie etwa durch die geplante Umsetzung des Sorgfaltspflichtengesetzes, entflammt.

Im Kern der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht steht ein risikobasierter Ansatz, der es Unternehmen ermöglichen soll, ihre relevanten Wertschöpfungsstufen zu identifizieren, zentrale

menschenrechtliche Risiken zu kennen, ihnen effektiv vorzubeugen sowie im Bedarfsfall den Zugang zu Abhilfe ermöglichen. Dieser Ansatz einer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung ist in unserem Interesse, denn er unterstützt Unternehmen bei der Durchsetzung verantwortungsvoller Produktionsbedingungen bei Zulieferern, seit jeher ein wichtiges Anliegen für AVE-Mitgliedsunternehmen.

Wir unterstützen somit klar die grundsätzlichen Ziele und Intentionen eines Due Diligence-Ansatzes – der unternehmerischen Sorgfaltspflicht. Wettbewerbsgleichheit, Angemessenheit und Klarheit sind für uns jedoch essentiell. Wir brauchen sinnvolle und praxisgerechte Ansätze zur Verbesserung der Sozialstandards in der weltweiten Lieferkette, keine wettbewerbsverzerrenden Bürokratiemonster.

Gleichzeitig verfolgen wir auch die zahlreichen Entwicklungen auf EU-Ebene, denn grundsätzlich ist eine Regulierung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht auf europäischer Ebene als Königsweg anzusehen. Die ersten Einblicke und Tendenzen lassen jedoch nichts Gutes erahnen. Umso wichtiger ist es, das konstruktive Gespräch zu suchen und sich in die Diskussion einzubringen.

Wesentliches Ziel der AVE ist es daher, auch in Zukunft als Ansprechpartnerin des importierenden deutschen Einzelhandels für die Interessen ihrer Mitglieder einzutreten und diese in den Bereichen der Nachhaltigkeit, des Zollrechts sowie der Handelspolitik gegenüber Behörden auf nationaler und europäischer Ebene aktiv zu vertreten.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Händle', written in a cursive style.

Dr. Matthias Händle
Präsident

Handelspolitik

Der Einfluss der Coronakrise spiegelt sich mittlerweile auch in den handelspolitischen Leitlinien der EU-Kommission wider, der „Trade for All“-Ansatz wurde durch den sogenannten „Open Strategic Autonomy“-Ansatz ersetzt. Nicht nur der Mangel an Schutzausrüstung zu Beginn der Pandemie hat die Kommission wohl dazu bewogen, bei dieser Neuorientierung nun endlich auch Instrumente und Mechanismen zu entwickeln, damit Handelspartner Vereinbarungen wie vorgesehen auch umsetzen und sich daran halten. Dies gilt zum einen für Großbritannien, dessen Verbindlichkeit scheinbar doch Grenzen gesetzt sind. Zum anderen gilt dies aber auch in Streitfällen mit den USA, wie die Gegenreaktion der Kommission auf Strafzölle, die durch die USA auf europäische Produkte verhängt wurden, zeigen. Ein Partner, der die EU in ihren Zielen unterstützen kann, ist die Welthandelsorganisation, die nun endlich eine neue Generaldirektorin berufen konnte.

WTO: NEUE GENERALDIREKTORIN, NEUES GLÜCK?

Im Februar dieses Jahres, nach fast acht Monaten Vakanz, wurde mit Frau Ngozi Okonko-Iweala eine neue WTO-Generaldirektorin ernannt. Mit Beendigung der Führungslosigkeit ist zumindest ein erster (kleiner) Schritt getan, um der Welthandelsorganisation wieder die Bedeutung zuzumessen, die ihr aufgrund ihrer bisherigen Verdienste und angesichts der Herausforderungen im handelspolitischen Bereich angemessen ist. Es gilt nun, die weiteren Schwächen der WTO zügig anzupacken und Mechanismen, die gerade zu dieser Bedeutungslosigkeit beigetragen haben, in Zusammenarbeit mit allen WTO-Mitgliedern aktiv anzugehen. Ein Fokus muss dabei selbstverständlich auf der Wiederbelebung des Herzstücks der WTO, dem Streit-schlichtungsmechanismus, liegen.

Unbeachtet der Entwicklungen in der WTO hatte die Europäische Kommission sich im vergangenen Jahr sowohl um bi-, als auch um multilaterale Streitschlichtungsmöglichkeiten mit ihren Handelspartnern bemüht. Diese Bemühungen sind mittlerweile auch so weit realisiert, dass mit mehreren Partnern eine plurilaterale interimistische Streitschlichtung eingerichtet und auch bereits Schiedsleute ernannt werden konnten. So sollen nun eventuell auftretende Streitigkeiten der beteiligten Partner nach WTO-Vorbild untereinander gelöst werden können.

Welthandelsorganisation WTO (World Trade Organization)

Die WTO und ihr Vorgänger, das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen GATT (General Agreement on Tariffs and Trade), sollen einen multilateralen sowie regelbasierten Freihandel zwischen allen Mitgliedern ermöglichen sowie Regeln für die Abwicklung des internationalen Handels bieten. Dazu gehören etwa die Prinzipien der Meistbegünstigung und der Nichtdiskriminierung ebenso wie die Einrichtung einer Streitschlichtung, die im Streitfall zwischen Mitgliedern vermitteln soll. Die WTO hat zwar aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Welthandel hin zu Nationalismus und Protektionismus an Bedeutung verloren, stellt aber weiterhin die geeignetste Einrichtung dar, um einen weltweiten fairen und freien Handel zu ermöglichen.

Die AVE sieht in der Ernennung einer neuen Generaldirektorin nur den ersten Schritt, damit die Welthandelsorganisation wieder Vertrauen und Relevanz im internationalen Welthandel zurückgewinnen kann. Dafür ist es jedoch ebenfalls erforderlich, eine entsprechende Agenda zu entwickeln, die auch bisher unzureichend geregelte Bereiche wie E-Commerce, Digitalsteuer oder einen Grenzsteuerausgleich umfasst und erneut sowie weiterhin die Bedeutung von Multilateralismus hervorhebt.

USA VERSUS EU – EINE (WIEDER-) ANNÄHERUNG

Ein wesentliches Merkmal der Regierung Trumps war v.a. die aktive Pflege von Handelsstreitigkeiten, in der auch die Verhängung von Straf- und Zusatzzöllen ein gängiges Instrument der US-Handelspolitik war. Diese haben im Verlauf der letzten Jahre dazu geführt, dass auch der deutsche importierende Einzelhandel von Gegenmaßnahmen der EU, zusätzliche Zölle auf bestimmte US-Konsumgüter wie etwa Erdnussbutter oder Whiskey zu erheben, betroffen war. So kam der Handelskonflikt am Ende bei europäischen und deutschen Verbrauchern an. Auch wenn es in dieser Zeit in ausgewählten Branchen Zollsenkungen gegeben hat, wie beispielsweise auf bestimmte Meeresfrüchte oder Glaswaren, war eher kein Licht am Ende des Tunnels zu sehen, ob diese gegenseitigen Maßnahmen zwischen der EU und den USA ein Ende finden würden.

Mit der Wahl und Inauguration Bidens hat sich nicht nur der Ton im Miteinander geändert, auch wurde Anfang März dieses Jahres ein viermonatiges Moratorium beschlossen, alle Strafzölle innerhalb dieses Zeitraums auszusetzen. Innerhalb der vier Monate soll nun versucht werden, eine endgültige Lösung (einschließlich des Airbus-Boeing-Streits um Subventionen, der mehrere dieser Strafzölle und entsprechende Gegenmaßnahmen letztlich verursacht hatte), auszuarbeiten. Nebenkriegsschauplätze gibt es jedoch auch weiterhin, wie die Einstellung der Biden-Regierung zum EU-China-Investitionsabkommen oder speziell zur Nord-Stream 2-Thematik verdeutlicht.

Das Bestreben der EU und der USA, nun gemeinsam und miteinander an einer Lösung des Handelskonfliktes zu arbeiten, begrüßt die AVE sehr. Insbesondere die aktuelle Pandemiesituation erfordert eine enge Zusammenarbeit und Anstrengungen beider Handelsblöcke, damit die Parteien gemeinsam ihrer Rolle als Lokomotiven der Weltwirtschaft nachkommen zu können. Daher muss das Zeitfenster des vereinbarten Moratoriums genutzt werden, um eine nachhaltige Lösung herbeizuführen, die im Sinne aller ist.

Handelskonflikt EU-USA

Die USA hatten unter der Ägide Trumps begonnen, einseitig tarifäre Maßnahmen gegen andere Länder zu erheben. Die Maßnahmen betrafen neben China insbesondere auch die Europäische Union. Diese Vorgehensweise sehen die USA durch ihre eigene Handelsgesetzgebung legitimiert, nach der sie zu derartigen Schritten befugt sind, um Schäden an der eigenen Wirtschaft abzuwenden.

Jedoch umfassen diese Maßnahmen teilweise auch solche, die von der WTO genehmigt sind. Dabei handelt es sich um Vergeltungsmaßnahmen im Zuge des sogenannten ‚Airbus-Boeing-Streits‘ um nicht-zulässige Subventionen. Die Europäische Kommission hat in der Regel mit entsprechenden Gegenmaßnahmen bei der Einfuhr von US-Waren reagiert.



BREXIT – NORDIRLAND VERBINDET

Ein ganz besonderes Weihnachtsgeschenk hatten die EU-Kommission und Vertreter des Vereinigten Königreichs für alle Wirtschaftsbeteiligten beider Regionen parat: das Handels- und Kooperationsabkommen TCA (Trade and Cooperation Agreement). Dieses ist sogar am 1. Januar dieses Jahres vorläufig in Kraft getreten, da die Zeit für eine vollständige Ratifizierung nicht mehr gegeben war. Mittlerweile ist die zunächst auf zwei Monate vorgesehene vorläufige Anwendbarkeit nach einer einmaligen Verlängerung beendet und das Abkommen durch das EU-Parlament zum 1. Mai ratifiziert.

Auch wenn mit dieser Vereinbarung und der vorläufigen Anwendung der Super-GAU für Unternehmen auf beiden Seiten abgewendet scheint, wurden seit Jahresbeginn auch Auswirkungen deutlich, was es bedeutet, wenn das Königreich nicht mehr nur formal Nicht-Mitglied der EU ist, sondern faktisch den Binnenmarkt verlassen hat. Alle Zollformalitäten sind nunmehr wie mit jedem anderen Drittland vorgesehen 1:1 umzusetzen und einzuhalten, mit entsprechendem Aufwand für EU-Importeure und damit natürlich auch für den importierenden deutschen Einzelhandel. Dabei scheint es auch weiterhin so, dass der Austritt Großbritanniens doch für die Briten selbst überraschend gekommen ist: Sämtliche Ankündigungen und Maßnahmen zur zollrechtlichen Abwicklung auf UK-Seite sind von Verzögerungen geprägt, entsprechende Dokumente und Unterlagen, die den Wirtschaftsbeteiligten Orientierung geben sollen, werden angepasst bzw. mussten angepasst werden. Insofern verwundert auch die offizielle Aussage Großbritanniens nicht, bis circa Ende dieses Halbjahres hinsichtlich Einfuhren aus der EU ‚großzügig‘ vorgehen zu wollen.

Umgekehrt ist diese Großzügigkeit für europäische und deutsche Unternehmen bei einer Einfuhr von Waren aus UK dagegen genau nicht gegeben. Spezielle Nachweise und Dokumente gehören nun zum Alltag vieler Importeure, um vom TCA und den vorgesehenen Präferenzen profitieren zu können.

Die AVE war während der gesamten ‚BREXIT-Phase‘ bis zum endgültigen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Binnenmarkt im Austausch mit der deutschen Zollverwaltung und den EU-Behörden, um auf praktische Probleme ihrer Mitglieder hinzuweisen. Auch bei im Nachgang des Abkommens entstehenden Fragestellungen fungiert die AVE als Ansprechpartnerin des importierenden deutschen Einzelhandels, um bei Problemen zentrale und nachhaltige Lösungen anbieten zu können.

BREXIT

Nach dem Referendum vom 23.06.2016, in dem sich das Vereinigte Königreich für einen Austritt aus der EU ausgesprochen hat, wurde dieser am 31.01.2020 formal vollzogen. Gleichzeitig war vorgesehen, dass UK bis zum 31.12.2020 weiterhin im Binnenmarkt verbleibt und entsprechende Vorzüge im Warenverkehr mit der EU genießen darf. Durch Abschluss des TCA und der vorläufigen Anwendung ab dem 1.1.2021 gibt es nun zwar (vorläufig) gegenseitige Präferenzgewährungen, doch die Zollformalitäten, um diese auch in Anspruch nehmen zu können, müssen wie bei jedem Drittland ab diesem Datum eingehalten werden. Dies bedeutet für den importierenden deutschen Einzelhandel einen entsprechenden bürokratischen Mehraufwand bei der Einfuhr von Waren.

EU-KOMMISSION: NEUE HANDELSPOLITIK IN KRAFT

Im März dieses Jahres hat die Kommission ihr neues Leitmotiv für die Gestaltung der EU-Handelspolitik für die nächsten Jahre veröffentlicht: 'Open Strategic Autonomy'. Nach einer Reihe von Stakeholder-Konsultationen und Dialogveranstaltungen, und insbesondere vor dem Hintergrund einer externen Störung wie der Corona-Pandemie, ist es nun erklärtes Ziel, zum einen weiter Multilateralismus und den freien Handel zu fördern, zum anderen aber auch gleichzeitig auf Durchsetzung und Umsetzung ihrer mit den Handelspartnern vereinbarten Ziele und Maßnahmen zu achten. So wurde auch bereits erstmals ein sogenannter Chief Trade Enforcement Officer ernannt, der sich für diesen Bereich verantwortlich zeigen soll. Zu den Aufgaben sollen im Einzelnen die Überwachung der Umsetzung und Einhaltung vereinbarter Regelungen, beispielsweise in Handels- oder Investitionsabkommen, gehören. Ebenfalls sollen Verstöße geahndet werden. Weiterhin wurden von der Kommission auch andere Instrumente wie Beschwerdestellen eingerichtet, um etwaige Verletzungen von Handelsverpflichtungen anzeigen und diesen noch effizienter nachgehen zu können.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre und insbesondere die Corona-Krise haben verdeutlicht, dass die Europäische Kommission bei ihren handelspolitischen Richtlinien zu Recht den Fokus auf die Einhaltung von Regelungen legt. Die AVE unterstützt diesen Schritt sehr, da eine Absicherung von Lieferketten seit jeher eine unserer Kernforderungen darstellt. Daher ist es aus Sicht der AVE ebenfalls essentiell, allen ausverhandelten, aber weiterhin unter dem Vorbehalt der Ratifizierung stehenden Investitionsschutzabkommen mit den jeweiligen Handelspartnern durch die nationalen Parlamente zeitnah zuzustimmen; denn gerade eine solche Rechtssicherheit ermöglicht es, bestehende Lieferketten auf Grundlage internationaler Vereinbarungen weiterzuentwickeln. Dazu gehört im Weiteren, ausgehandelte Freihandelsabkommen zeitnah zu ratifizieren, um europäischen und deutschen Unternehmen zu ermöglichen, neue und alternative Beschaffungswege zu erschließen sowie neue Handelspartnerschaften weiterhin aktiv zu forcieren, um das Risiko von Alleingängen oder eine Wettbewerbssituation mit einzelnen Staaten zu verhindern.

EU-Handelspolitik

Die Handelspolitik der Europäischen Union stand seit dem Jahr 2015 unter dem ‚Trade for All‘-Ansatz. Dabei war es das Bestreben, beispielsweise im Rahmen von Freihandelsabkommen, sämtliche mittelbar und unmittelbar betreffenden Bereiche mit zu verhandeln und hier anerkannte Standards zu vereinbaren. Dazu gehörten etwa Menschenrechte, Nachhaltigkeitsaspekte, Arbeitnehmerrechte oder Genderaspekte. Dieser Ansatz soll nun um eine eher umsetzungsorientierte handelspolitische Richtlinie („Open Strategic Autonomy“) erweitert werden. Dabei spielen auch die Bereiche Digitalisierung sowie Nachhaltigkeit weiter gewichtige Rollen.



Zollrecht und Zollpolitik

Das Ziel, im Unionszollrecht den Bereich des Risiko-managements weiter zu entwickeln, wurde auch in den vergangenen 12 Monaten durch die EU-Kommission gezielt weiter verfolgt. Nach der Einführung der Official Control Regulation ist seit März dieses Jahres das Import Control System 2 in Anwendung, das nach vollumfänglicher Anwendung das aktuelle Importkontrollsystem ersetzen soll, um so risikobehaftete Waren noch gezielter und schneller vorab zu identifizieren. Auch Umsetzungen im E-Commerce-Bereich sollen helfen, Risiken wie die Nicht-Verkehrsfähigkeit oder die Unterfakturierung dritt-ländischer Ware zu minimieren. Dabei hat insbesondere die Coronakrise erneut die Bedeutung der Umsetzung des europäischen IT-Plans im Bereich der Zollabwicklung aufgezeigt.

CORONA-KRISE: (KEINE) ERLEICHTERUNGEN IM ZOLLBEREICH

Die Lockdowns seit März 2020 haben die deutsche Wirtschaft und damit auch die AVE-Mitglieder teilweise sehr hart getroffen. Die regelmäßigen Zwangsschließungen haben dabei nicht nur zu einer erheblichen Liquiditätsbelastung geführt, auch ganz praktische Probleme wurden zu einem ständigen Begleiter der Pandemie. Ein Abverkaufsstopp ist auf bereits bestellte, sich auf dem Weg befindende sowie eintreffende Neuware getroffen, mit der Folge, dass neben einer weiteren Liquiditätsbelastung durch die Einfuhrzollabwicklung auch Lagerkapazitäten nicht mehr im ausreichenden Maße zur Verfügung standen.

Die AVE ist, auch gemeinsam mit anderen Spitzenverbänden, seit Beginn der Krise in einen aktiven Dialog mit Bundesfinanzministerium und Generalzolldirektion getreten, um auf diese Schwierigkeiten wiederholt hinzuweisen und Lösungsvorschläge zu erörtern. Dabei wurden einige der Vorschläge berücksichtigt und auch umgesetzt, wie etwa Erleichterungen bei der Stundung von Zollabgaben, Verbrauchssteuern oder der Umsatzsteuer. Auch wurde nach einer Regelungsmöglichkeit durch die Europäische Kommission die Nachweisführung für die Inanspruchnahme von Präferenzen erleichtert.

Die AVE steht seit Beginn der Coronakrise in einem kontinuierlichen Austausch mit den zuständigen Behörden, um auf die spezifischen pandemiebedingten Herausforderungen der Mitglieder hinzuweisen und so ihre Interessen aktiv zu vertreten. Ziel ist es dabei auch, mit den zuständigen Behörden auf gemeinsame pragmatische Lösungen hinzuwirken. Auch wenn während dieser speziellen Coronasituation einige der Forderungen der AVE umgesetzt wurden, besteht ein Bedarf an der Fortführung des Dialogs zu diesen Themen, um auch den Nachwirkungen der Pandemie begegnen zu können.

Erleichterungen im zollrechtlichen Bereich aufgrund der COVID-19-Pandemie

Die deutsche Zollverwaltung ist bestrebt, den durch die Coronakrise verursachten Einschränkungen und Veränderungen in Wirtschaft und internationalem Warenverkehr Rechnung zu tragen. Dafür hat sie verschiedene Maßnahmen eingeführt, wie etwa Zahlungserleichterungen, die Ausweitung der elektronischen Kommunikation oder kulante Heilungsmöglichkeiten bei Fristversäumnissen. Ein Fokus war und ist dabei auf die Einfuhr von sogenannten Hilfsgütern gelegt worden, wie beispielsweise Masken oder sonstige Schutzausrüstung.

VERSCHIEBUNG DER FÄLLIGKEIT DER EINFUHRUMSATZSTEUER

Die Coroneinschränkungen für den deutschen importierenden Einzelhandel, dabei speziell für den Non-Food-Bereich, haben erneut den Standortnachteil Deutschlands bei dem Verfahren der Einfuhrumsatzbesteuerung vor Augen geführt. Denn die regelmäßige systembedingte Liquiditätsbelastung hat sich durch die Schließungen zusätzlich verschärft. So wurde zwar nun im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Coronakrise auch just dieses Thema der Einfuhrumsatzbesteuerung berücksichtigt, jedoch nur in einer Art ‚light‘-Version. Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wurde für einige Wirtschaftsbeteiligte ab dem 1. Dezember letzten Jahres für Einfuhren ab diesem Stichtag auf den 26. des nachfolgenden Monats verschoben.

Die AVE hat rechtzeitig vor Beginn der geplanten Bund-Länder-Tagung zum Thema der Einfuhrumsatzsteuer eine Stellungnahme gegenüber den zuständigen Behörden abgegeben, um auf die Dringlichkeit nicht nur im Allgemeinen, sondern speziell während der Coronakrise hinzuweisen. Hierbei wurde auch erneut auf die Notwendigkeit der Einführung des sogenannten Verrechnungsmodells der Einfuhrumsatzsteuer hingewiesen, wie sie in bestimmten EU-Mitgliedsstaaten bereits angewendet wird. Verfahrenserleichterungen in Form zollrechtlicher Bewilligungen, wie etwa Anschreibeverfahren oder Zahlungsaufschübe, stellen weder eine wirkliche universelle Erleichterung dar, noch beheben sie den Wettbewerbsnachteil Deutschlands in diesem Bereich. Auch die nun umgesetzte Lösung, bei Vorliegen entsprechender Bewilligungen, wie etwa eines Zahlungsaufschubs, die Fälligkeit auf den 26. des nachfolgenden Monats zu verschieben, ist minimal hilfreich. Daher wird die AVE, auch in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, hier weiter für die Einführung des Verrechnungsmodells eintreten.

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer EUSt

Das gegenwärtige Verfahren der Einfuhrumsatzbesteuerung sieht die Festsetzung bzw. Erhebung der EUSt im Rahmen der Überführung der Waren und Güter in den zollrechtlich freien Verkehr vor. Dieser EUSt-Betrag ist regelmäßig zehn Tage nach der Festsetzung tatsächlich zu entrichten. Die entstandene und gezahlte EUSt ist dann wiederum bei der Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer (VSt) geltend zu machen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Entrichtung der EUSt und der entsprechende VSt-Abzug im gleichen Besteuerungszeitraum erfolgen sollen. Allerdings geschieht dies in der Regel und in Abhängigkeit des Einfuhrzeitpunkts mit einer Verzögerung von bis zu einem Monat. Die tatsächliche Erstattung der Vorsteuer bedarf dabei eines weiteren Zeitfensters. Zusätzlich sind hierbei in der Praxis für die Wirtschaftsbeteiligten weitere Verzögerungen möglich, beispielsweise durch die Zwischenschaltung eines Dienstleisters und die damit verbundene zeitraumverzögernde Zustellung des Abgabenbescheids an den jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten. Durch diese zeitliche Diskrepanz zwischen Erhebung und tatsächlicher Entrichtung auf der einen Seite sowie der tatsächlichen Erstattung der Vorsteuer auf der anderen Seite werden importierende Unternehmen gezwungen, eine für sie nachteilige Liquiditätsbelastung hinzunehmen und diese unter weiterer Ressourcenbindung zu verwalten. Alleine diese rollierende Vorfinanzierung beträgt Schätzungen zufolge circa 19 Mrd. € im Monat, die durch die importierenden Unternehmen getragen werden muss.

DIGITALISIERUNG DER ZOLLPROZESSE – (NOCH) MEHR RISIKOMANAGEMENT

Die Europäische Kommission hat im Februar dieses Jahres ihren mittlerweile zweiten Fortschrittsbericht zur digitalen Abbildung des Unionszollkodex (UZK) veröffentlicht. Hintergrund ist, dass mit Inkrafttreten des UZK am 1. Mai 2016 der vollständige Übergang zu einer papierlosen Umgebung für Zollprozesse vorgesehen ist und alle Zollformalitäten vollelektronisch abgebildet werden sollen. Dafür hatte die Kommission den sogenannten MASP (Multi Annual Strategic Plan) vorgelegt, der das gesamte Umsetzungsvorhaben in diesem Bereich bis zum Jahr 2025, einschließlich der Umsetzungsfenster, zusammenfasst. Auch wenn in dem Bericht festgehalten wird, dass weitere Fortschritte erzielt wurden, gibt es dennoch bei einigen Projektvorhaben Verzögerungen. Dies gilt sowohl für transeuropäische Lösungen, als auch für die Umsetzung nationaler Systeme. Zu Letzterem gehört etwa die ATLAS-Anwendung ZELOS (Zentraler Austausch von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen). Dessen Realisierung ist zunächst unbestimmt verschoben. Insbesondere diese Anwendung kann ein Meilenstein der vollelektronischen Abbildung der Zollabwicklung darstellen, das die elektronische Übermittlung von Außenhandelsdokumenten medienbruchfrei vollständig auf elektronischem Wege ermöglicht und Prozesse so beschleunigt.



Die Kommission hat im September letzten Jahres im Weiteren ihren sogenannten ‚Aktionsplan Zoll‘ vorgestellt, in dem sie Prioritäten und Maßnahmen benennt, die bis zum Jahr 2025 bevorzugt umgesetzt werden sollen. Ein Schwerpunkt besteht dabei in einem weiteren Ausbau eines Risikomanagementsystems, das ebenfalls ein vollständig elektronisches Einfuhrkontrollsystem vorsieht. So wurde beispielsweise nach der Einführung der Official Control Regulation im Dezember 2019 im März dieses Jahres bereits das neue Importkontrollsystem ICS2 (Import Control System 2) in Betrieb genommen. In der ersten Phase der Umsetzung geht es zwar nur um die Erfassung von Anmeldungen aus Drittländern, aber bereits durch diesen Schritt sollen Verbraucher präventiv im Binnenmarkt vor risikobehafteten Warensendungen geschützt werden, indem man diese frühzeitig als solche erkennt. Weitere Bereiche, die laut diesem Aktionsplan umgesetzt werden sollen, umfassen etwa Steuerbetrug oder die bereits seit Längerem anvisierte Umsetzung einer Single-Window-Anwendung. Ziel dabei ist es auch, eine einheitlichere Vorgehensweise der Zollverwaltung einzelner Mitgliedsstaaten zu gewährleisten und ein Import-Point-Shopping zu vermeiden.

Jede Verzögerung bei der Umsetzung der Elektronisierung der europäischen Zollverwaltung ist ein Rückschlag. Dies gilt umso mehr, als dass Vorhaben in diesem Bereich bereits mehrfach verschoben worden sind. Daher setzt sich die AVE sehr dafür ein, dass der Zeitplan des MASP genauestens von der Kommission überwacht wird. Denn nur mittels einer einheitlichen europäischen Zollverwaltung, abgebildet durch ein einheitliches IT-System, kann importierenden Händlern die notwendige Verlässlichkeit bei Einfuhrvorgängen gewährleistet werden.

Elektronisierung der Zollverwaltung

Die EU strebt auf Grundlage des sogenannten ‚e-Zoll-Beschlusses‘ aus dem Jahr 2008 ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel an. Dieser Beschluss befindet sich seitdem sukzessive in Umsetzung. So wurden beispielsweise mehrere Verfahren des Unionszollkodex‘ in elektronischer Abbildung umgesetzt. Eine vollständige digitale Abwicklung des Unionszollkodex soll nun bis zum Jahr 2025 erfolgen. Die dazugehörigen IT-Anwendungen werden dabei in einem mehrstufigen Prozess realisiert, um die Interessen aller Wirtschaftsbeteiligten berücksichtigen und eine ganzheitliche Lösung anbieten zu können.

ATLAS-IMPOST – VERZOLLUNG VON KLEINBETRAGSENDUNGEN

Verzögerungen gab und gibt es auch bei der weiteren Umsetzung der sogenannten Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Deutschland, die im steuer- und zollrechtlichen Bereich Änderungen mit sich bringt. Und dies, obwohl bereits pandemiebedingt die Anwendbarkeit durch die Kommission vom 1. Januar auf den 1. Juli verschoben wurde. Eine wesentliche Änderung, die dieses Gesetz impliziert, umfasst dabei den Wegfall der Freigrenze von 22 Euro für die Umsatzbesteuerung von Einfuhren aus dem Drittland. Dabei soll ebenfalls nun für jede Einfuhr eine elektronische Zollanmeldung abgegeben werden.

In Deutschland ist vorgesehen, das Sendungsaufkommen nach Aufhebung der 22 Euro-Freigrenze durch die Einführung der Fachanwendung ATLAS-IMPOST (Importabfertigung von Post- und Kuriersendungen) abzuwickeln. Diese wird nach Aussagen der deutschen Zollverwaltung allerdings nicht rechtzeitig zum 1. Juli zur Verfügung stehen, anvisiert ist vielmehr der Januar 2022. Dies ist natürlich auf der einen Seite mehr als bedauerlich, auf der anderen Seite jedoch auch besser, als den Wirtschaftsbeteiligten eine ‚Bananensoftware‘ vorzulegen. Es bleibt abzuwarten, wie die Übergangslösung für die Zollabwicklung im zweiten Halbjahr dieses Jahres aussehen wird. Mehr Aufwand für alle Beteiligten, sowohl auf Seite der Wirtschaftsbeteiligten wie auch auf Seiten der Behörden, bedeutet es allemal.

Die Benachteiligung inländischer Unternehmen für Warensendungen bis 22 Euro im Vergleich zu drittländischen Unternehmen wird durch die Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie endlich abgeschafft und Wettbewerbsverzerrungen so teilweise aufgehoben. Aus Sicht der AVE muss nun auch durch Zuhilfenahme solcher technischer Lösungen das Problem der Unterfakturierung für Sendungen aus einem Drittland sowie die Sicherstellung der Einhaltung von Produktsicherheitsstandards und –normen, beispielsweise durch eine europäische Marktüberwachungsordnung, zügig anvisiert werden. Die (geplante) Umsetzung der Official Control Regulation, des Import Control Systems 2, dem Digital Services Act oder dem Digital Markets Act ist dabei der richtige Weg.

ATLAS-IMPOST (Importabfertigung von Post- und Kuriersendungen)

Durch die Umsetzung des Mehrwertsteuereuropaketes werden neue Regelungen im Steuer- und Zollbereich erforderlich, um den Wegfall der 22 Euro-Freigrenze für Wareneinfuhren aus Drittländern elektronisch abbilden zu können. Dafür gibt es neben einer europaweiten Lösung des sogenannten IOSS (Import One Stop Shop) samt sogenannter Special Arrangements für ausgewählte Bereiche das Verfahren ATLAS-IMPOST. Diese Anwendung soll dabei sowohl Anmeldetypen für Privat-, als auch für Geschäftskunden vorsehen. Zollabgaben werden dabei weiterhin erst ab einem Wert von 150 Euro erhoben.

REX – DAS SYSTEM DES REGISTRIERTEN AUSFÜHRERS

Die Übergangsphase für Länder des Allgemeinen Präferenzsystems (APS-Länder), das REX-System für präferenzbegünstigte Einfuhren in die EU zu nutzen, war seit dem 1.1.2017 anwendbar. Die ursprüngliche Frist, in der sich die in Frage kommenden Länder registrieren lassen konnten, wurde dabei pandemiebedingt und auf Antrag eines Landes zunächst vom 30.06.2020 auf den 31.12.2020 verschoben. Die EU-Kommission hat dabei zum Jahreswechsel verkündet, dass das System nun in Anwendung ist und es keinerlei Fristverlängerung und/oder Ausnahmen mehr geben wird. Das sich in der Übergangszeit abzeichnende Problem, dass viele Länder die Frist bis zum Ende ausnutzen (mussten), bleibt damit erhalten. Mehrere Länder haben das System nicht umgesetzt, eine Präferenzgewährung für Einfuhren scheidet damit nun vollständig aus. Gewissheit herrscht nur für importierende Unternehmen, was die Nachweisführung für eine Präferenzanwendung angeht. Das unter Umständen verwendbare Formblatt A ist damit für eine Präferenzgewährung im APS-System Geschichte, an dessen Stelle nun nach dem REX-System je nach Warenwert eine Erklärung zum Ursprung (eines registrierten Exporteurs) in Anwendung kommt.

Die AVE war während der Umsetzungsphase des REX-Systems für die zuständigen Behörden auf nationaler und EU-Ebene aktiver Ansprechpartner, um die Interessen des importierenden deutschen Einzelhandels zu vertreten. Dabei wurde auch regelmäßig auf die Schwierigkeit der Informationsbeschaffung zum aktuellen Stand der Umsetzung in den zu begünstigenden Ländern hingewiesen, der sich entsprechend auf die Nachweisführung ausgewirkt hat. Mit Ende der Übergangsfrist für die Registrierung im REX-System herrscht diesbezüglich Klarheit. Doch die große Anzahl der Länder, die noch nicht registriert ist, bleibt aus Sicht der AVE ein Thema, das die EU-Kommission aktiv angehen und damit die betroffenen Länder weiter handelspolitisch unterstützen muss.

Registrierter Ausführer (REX)

Das REX-System der EU ist sowohl im Rahmen bestimmter Freihandelsabkommen (z.B. Kanada oder Japan), als auch im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) sowie im Warenverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG), vorgesehen. Wesentliches Merkmal ist dabei die Anwendung von Eigenbescheinigungen der Wirtschaftsbeteiligten, eine zollrechtliche Bewilligung liegt damit gerade nicht vor. Insbesondere in Abhängigkeit vom Umsetzungsstand des REX-Systems im zu begünstigenden Land waren unterschiedliche Nachweise für eine Präferenzgewährung bei Einfuhren in die EU beizubringen.



Nachhaltigkeit

Ein Trend, den die Pandemie verstärkt.

Neben der Digitalisierung ist Nachhaltigkeit das größte transformatorische Thema, daran hat auch Corona nichts geändert.

Konsumenten verlangen stärker nach nachhaltig und fair produzierten Produkten und Unternehmen sehen darin die Chance, Wettbewerbsvorteile zu erlangen. Aber auch Investoren wie BlackRock möchten künftig nur noch in nachhaltig geführte Unternehmen investieren, und gleichzeitig schafft die Politik richtungsweisende Fakten für die Zukunft: Der „Grüne Deal“, ein Plan der Europäischen Kommission, zielt darauf ab, die EU bis 2050 klimaneutral und nachhaltig zu gestalten. Zudem berücksichtigt die Europäische Zentralbank bereits im Rahmen ihrer Anleihekäufe grüne und nachhaltige Kriterien.

Auch der deutsche Gesetzgeber debattiert die gesetzliche Regulierung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht; ein Gesetz, das bereits im Sommer verabschiedet werden soll. Auf EU-Ebene wird ebenfalls im Sommer der erste Entwurf einer EU-weiten Regulierung erwartet.

Gleichzeitig stellt die Pandemie Unternehmen, neben den harten wirtschaftlichen Folgen in Deutschland, gerade in Bezug auf nachhaltige Lieferketten vor große Herausforderungen, denn die Pandemie trifft die Produktionsländer ohne entsprechende Grundsicherungs- und Gesundheitssysteme besonders hart.

LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ

Gestartet mit der Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) im Dezember 2016, gefolgt von zwei langen NAP-Monitoring-Phasen und einem zähen Ringen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Entwicklung, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, hat das Bundeskabinett Anfang März einen Entwurf für ein Sorgfaltspflichtengesetz verabschiedet. Nach einem parlamentarischen Verfahren soll das Gesetz bereits im Juni vom Bundestag verabschiedet werden.

Der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) der Bundesregierung wurde im Dezember 2016 vom Bundestag verabschiedet. Er formuliert die Erwartung der Bundesregierung an alle Unternehmen, die Menschenrechte zu achten und ihrer Verantwortung entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten nachzukommen. In zwei Monitoring-Phasen wurde geprüft, ob die Unternehmen die Erwartungen der Bundesregierung erfüllen. Da weniger als 20% der Unternehmen die Erwartungen erfüllt haben, wurde wie im Koalitionsvertrag vorgesehen die Entwicklung einer gesetzlichen Regulierung angestoßen.

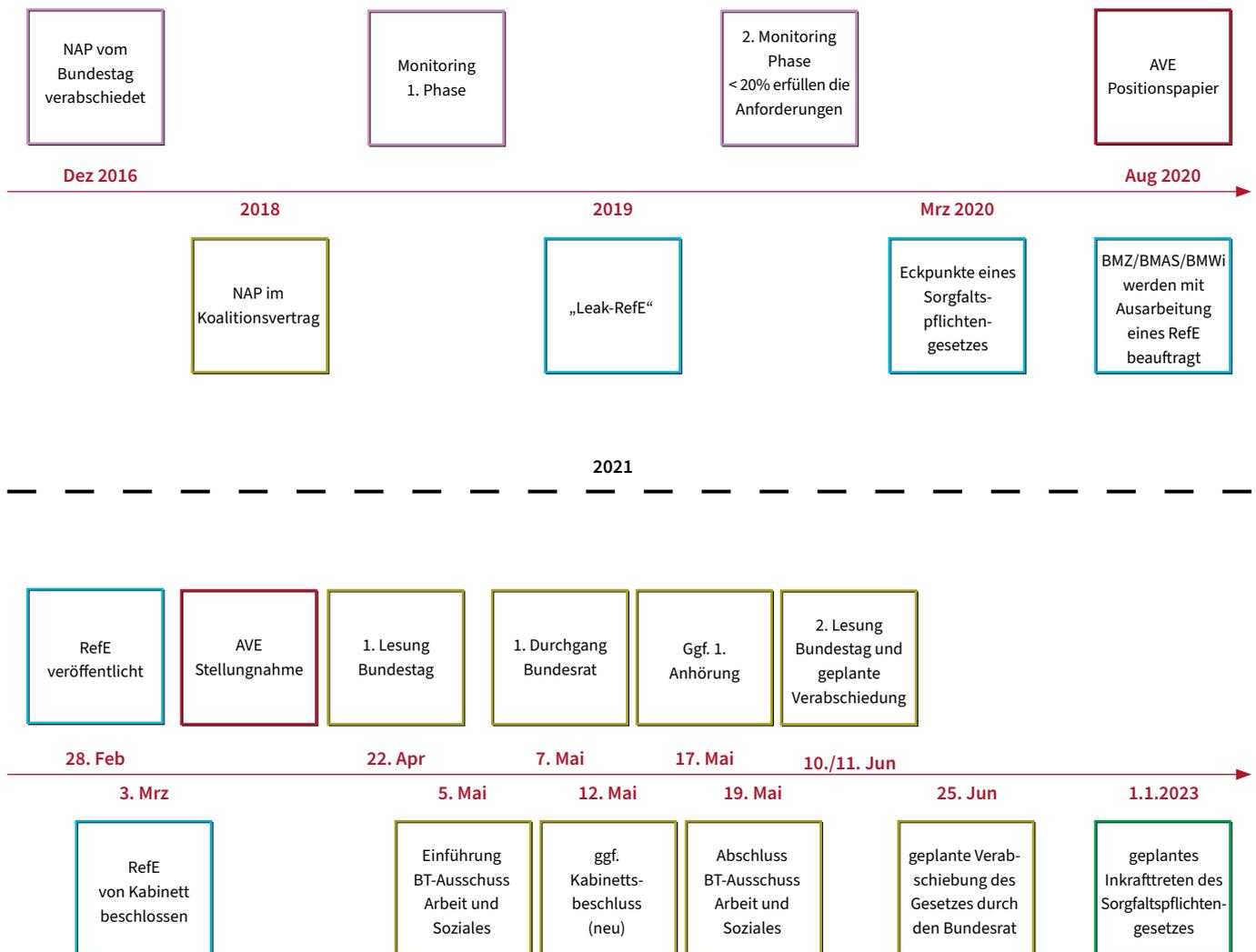
Kernelemente des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG - Stand Mai 2021)

- Das Gesetz soll ab 1. Januar 2023 in Kraft treten und für Unternehmen mit über 3.000 Arbeitnehmern mit Hauptsitz oder Zweigniederlassung in Deutschland gelten (ab dem 1. Januar 2024 auch für Unternehmen mit über 1.000 Arbeitnehmern).
- Die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten für Unternehmen sollen folgende Aspekte enthalten:
 - Einrichtung eines Risikomanagements
 - Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
 - Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
 - Verabschiedung einer Grundsatzerklärung
 - Verankerung von Präventionsmaßnahmen
 - Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
 - Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
 - Dokumentation und Berichterstattung zu den Aktivitäten
- Die Sorgfaltspflichten umfassen dabei alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens sowie alle Schritte im In- und Ausland, die zu Herstellung der Produkte erforderlich sind. Erfasst werden soll dabei der eigene Geschäftsbereich, unmittelbare Zulieferer, aber auch mittelbare (indirekte) Zulieferer.
- Eine besondere Prozessstandschaft soll es deutschen Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisation ermöglichen, die Prozessführung für Betroffene zur Geltendmachung Ihrer Rechte zu übernehmen.
- Das Gesetz definiert einen umfangreichen Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten.
- Mit der behördlichen Kontrolle und Durchsetzung des Gesetzes soll das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt werden, das umfangreiche Ermittlungsbefugnisse erhalten soll.

Die AVE und ihre Mitglieder unterstützen die grundsätzlichen Ziele und Intentionen einer Sorgfaltspflicht in den Lieferketten. Der vorliegende Gesetzentwurf birgt jedoch hohe rechtliche Risiken und zahlreiche Unklarheiten für Unternehmen. Er führt zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen auf internationalen Märkten, aber auch in Deutschland.

Die Aspekte: Wettbewerbsgleichheit, Angemessenheit, Klarheit, tatsächliche Wirkung in den Produktionsländern und staatliches Engagement sowie die bereits mit großem Engagement eingeführten Standardsysteme und Multi-Stakeholder-Initiativen bilden für uns die Grundlage für eine Diskussion zur Ausgestaltung einer gesetzlichen Regulierung.

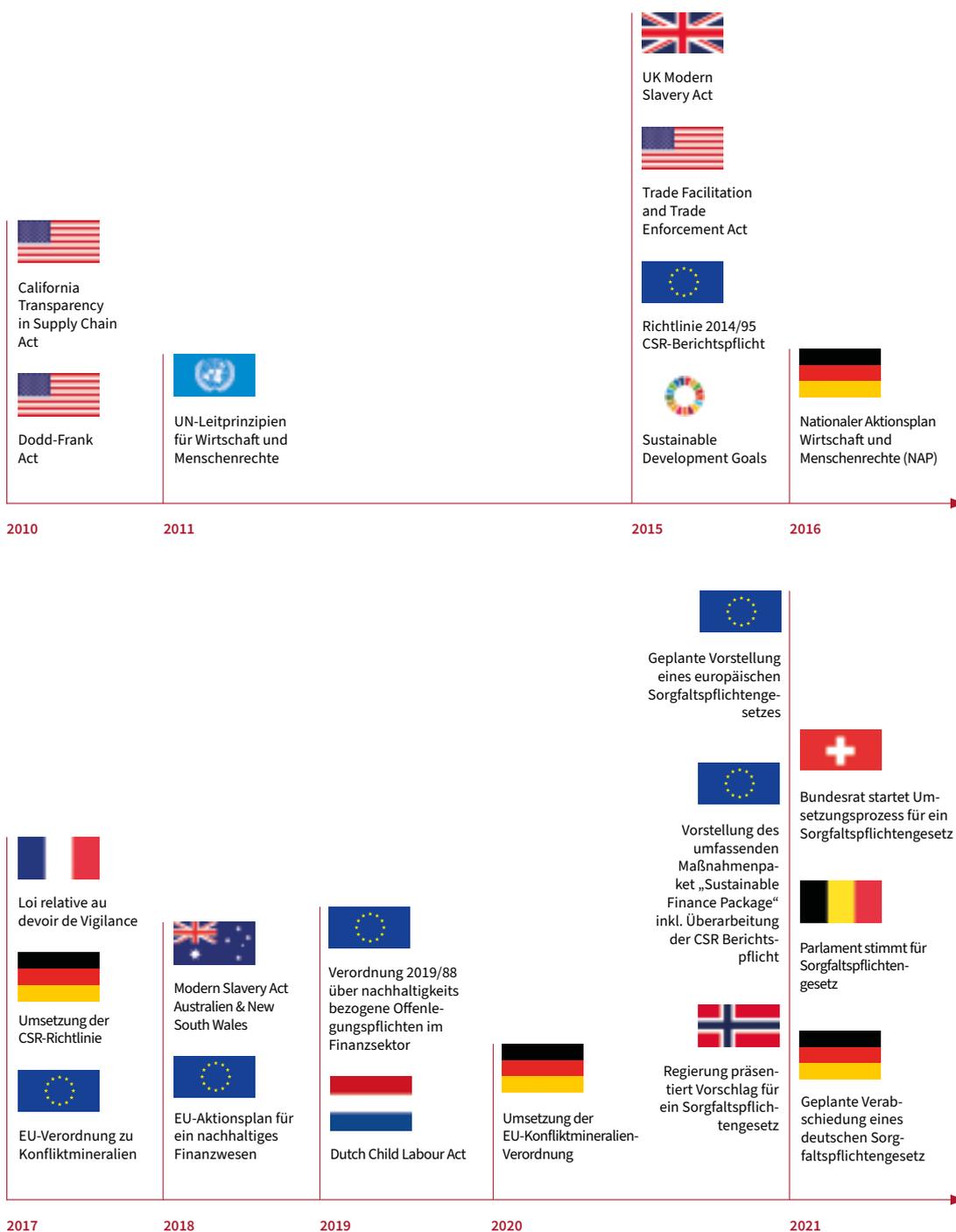
Zeitliche Einordnung – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz



NATIONALE GESETZLICHE REGULIERUNGEN DER UNTERNEHMERISCHEN SORGFALTPFLICHT

Seit 2010 haben Länder auf der ganzen Welt nationale gesetzliche Regulierungen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht eingeführt.

Politische und gesetzliche Entwicklungen im Bereich unternehmerische Sorgfaltspflicht



ENTWICKLUNGEN IN EUROPA

Der Green Deal der EU bekräftigt das Engagement der EU-Kommission für die Bewältigung klima- und umweltbedingter Herausforderungen. Er stellt die Wachstumsstrategie dar, mit der die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft transformiert werden soll.

Dabei fokussiert sich der Green Deal nicht nur auf die Bereiche Klima- und Umweltschutz, auch Verbraucherschutz und Arbeitnehmerrechte sollen ausgebaut werden.

Die gesetzliche Regulierung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht nimmt daher auch bei der Europäischen Kommission eine wichtige Rolle ein. Die Frage, die sich stellt, ist schon lange kein „ob“, sondern ein „wie“; dies unterstreicht auch EU-Kommissar Didier Reynders regelmäßig.

Besonders hervorzuheben sind dabei vier Begebenheiten:

1. Vorbereitende Studien

Um mögliche Regulierungsoptionen im Bereich unternehmerische Sorgfaltspflicht zu identifizieren, hat die EU-Kommission zwei Studien beauftragt. Eine Studie zu Due Diligence Anforderungen in der Lieferkette sowie eine Studie zu den Pflichten der Geschäftsführung und nachhaltiger Unternehmensführung.

1. Studie zu Due Diligence Anforderungen in der Lieferkette | Kernelemente der Ergebnisse

- An der Unternehmensumfrage haben sich 334 Unternehmen beteiligt, an der allgemeinen Umfrage 297 Teilnehmer (Verbände, NGOs, etc.).
- Etwas mehr als ein Drittel der Unternehmensvertreter gab an, dass ihr Unternehmen eine Due Diligence Prüfung durchführt, die alle Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt berücksichtigt; ein weiteres Drittel führt eine Due Diligence Prüfung durch, die auf bestimmte Bereiche beschränkt ist.
- Der Fokus der Due Diligence-Prüfung liegt beim Großteil der Unternehmen auf den Lieferanten der ersten Stufe.
- Zu den am häufigsten verwendeten Due Diligence Maßnahmen gehören Vertragsklauseln, Verhaltenskodizes und Audits.
- Hauptanreize für die Durchführung von Due Diligence seien: Reputationsrisiken; Investoren, die einen hohen Standard benötigen; und Verbraucher, die einen hohen Standard benötigen.

- Die Umfrageteilnehmer gaben an, dass die derzeitige Rechtslandschaft Unternehmen keine Rechtssicherheit in Bezug auf ihre Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt biete und nicht als effizient, kohärent und effektiv angesehen werde.
- Die Mehrheit der Stakeholder gab an, dass eine obligatorische Due Diligence als gesetzlicher Sorgfaltsstandard potenzielle Vorteile für Unternehmen in Bezug auf Harmonisierung, Rechtssicherheit, gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine stärkere Hebelwirkung in ihren Geschäftsbeziehungen in der gesamten Lieferkette bieten würde.
- Die Interessengruppen wiesen ferner darauf hin, dass der Fokus des Rechtsmechanismus auf etablierten Due Diligence Prozessen liegen sollte. Sie gaben an, dass ein Unternehmen in der Lage sein sollte, eine rechtliche Haftung zu vermeiden, indem es nachweist, dass die nötigen Maßnahmen ergriffen wurden (Due-Diligence-Defense).
- Die Befragten betonten auch, dass die obligatorischen Sorgfaltspflichten Teil eines „intelligenten Mix“ von Maßnahmen sein sollten.

2. Studie zu den Pflichten der Geschäftsführung und nachhaltige Unternehmensführung

Basis für die Studie ist der zunehmende Trend zur Fokussierung der Entscheidungsträger in Unternehmen auf kurzfristige Maximierung des Shareholder Values und nicht auf die langfristigen Interessen des Unternehmens. Daraus schlussfolgert die EU, dass die langfristige wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit europäischer Unternehmen verringert wird. Ziel dieser Studie war es, die Ursachen von „Kurzfristigkeit“ in der Unternehmensführung zu bewerten, ihre Beziehung zu aktuellen Marktpraktiken und / oder regulatorischen Rahmenbedingungen zu erörtern und mögliche Lösungen auf EU-Ebene zu identifizieren.

2. Öffentliche Konsultation

Basierend auf den beiden Studien hat die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation zu nachhaltiger Unternehmensführung durchgeführt, um nähere Erkenntnisse und Positionen zur möglichen Ausgestaltung einer entsprechenden Regulierung zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Konsultation sollen in einen legislativen Vorschlag einfließen, der bereits im Sommer 2021 vorgelegt werden soll.

3. Empfehlung durch das EU-Parlament

Obwohl das EU-Parlament selbst keine Richtlinien oder Verordnungen entwickeln darf, kann es jedoch Empfehlungen aussprechen und somit nicht nur ihre Erwartung klar kommunizieren, sondern auch den Druck auf die EU-Kommission erhöhen.

Zu Beginn des Jahres hat das EU-Parlament mit einer überwiegenden Mehrheit für den Bericht über eine Gesetzesinitiative zur gesetzlichen Regulierung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gestimmt und hat somit die EU-Kommission aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu entwickeln.

Kernaspekte aus dem Bericht des EU-Parlaments gehen weit über die Anforderungen des deutschen Sorgfaltspflichtengesetzes hinaus

- Richtlinie zu Mindestanforderungen wird gefordert
- Alle in der EU niedergelassenen Unternehmen, unabhängig von Größe / Sektor, einschließlich Finanzinstitutionen, sollen von der Richtlinie erfasst werden.
- Die Richtlinie soll einen proportionalen Ansatz (KMU) beinhalten.
- Die Sorgfaltspflicht der Unternehmen soll sowohl tatsächliche als auch potenziell nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt abdecken.
- Die Sorgfaltspflicht ist nicht auf First-Tier-Lieferanten beschränkt, sondern soll alle Lieferanten und Subunternehmer abdecken.
- Die Unternehmensstrategie zu Sorgfaltspflichten soll öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Alle Beteiligten sollen einbezogen werden.
- Die Durchführung einer Sorgfaltspflichtenprüfung soll Unternehmen nicht von der Haftung befreien.
- Die Geschäftsführung der Unternehmen soll für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich sein.
- Ein Beschwerdemechanismus (auch auf sektoraler Ebene) sollte vorhanden sein.

4. Überarbeitung der EU-Richtlinie zur Berichterstattung nicht-finanzieller Kennzahlen

Die EU-Kommission hat sich im Rahmen des Green Deals auch dazu verpflichtet, die Richtlinie zur Berichterstattung nicht-finanzieller Kennzahlen (Richtlinie 2014/95/EU) zu überarbeiten. Im April 2021 wurde ein ehrgeiziges und umfassendes Maßnahmenpaket „Sustainable Finance Package“ verabschiedet, das dazu beitragen soll, den Geldfluss für nachhaltige Aktivitäten in der gesamten Europäischen Union zu verbessern. Im Rahmen dieses Maßnahmenpakets wurde auch eine umfangreiche Überarbeitung der Richtlinie zur Kommentierung vorgelegt. Kernelemente der Überarbeitung umfassen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Unternehmen des öffentlichen Interesses (börsennotierte Unternehmen) und eine Präzisierung und Standardisierung der Anforderungen an die Nachhaltigkeits-Berichterstattung des Unternehmens zu den eigenen Aktivitäten, Dienstleistungen, Produkten, Partnerschaften und Lieferketten.

Die AVE begrüßt die zahlreichen Bemühungen der EU, einen einheitlichen Rahmen zu schaffen. Der Fokus darf sich jedoch nicht auf kapitalmarktorientierte Unternehmen beschränken, sondern muss ein „level-playing-field“ für alle Unternehmenstypen schaffen, die auf dem europäischen Markt Produkte und Dienstleistungen anbieten.

UN-ENTWURF FÜR EINE RECHTSVERBINDLICHE REGULIERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN SORGFALTPFLICHT

Die Diskussion und Arbeit der UN-Arbeitsgruppe OEIGWG (Open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights) wurde ebenfalls fortgeführt und ein überarbeiteter Entwurf für ein rechtsverbindliches Abkommen zur Regulierung der Aktivitäten transnationaler und nationaler Unternehmen, in Bezug auf ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, im Oktober 2020 vorgelegt.

Kernelemente des überarbeiteten OEIWG Entwurfs:

- Der Entwurf verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem dazu, menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen („Human Rights Due Diligence“) von allen Unternehmen einzufordern.
- Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Unternehmen gehen dabei über die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte hinaus und umfassen auch Umweltverträglichkeitsprüfungen, umfangreiche Konsultationsverpflichtungen, Berichterstattung über Menschenrechte, Umwelt- und Arbeitsstandards, Einbindung in Vertragsbeziehungen und Umsetzungsmaßnahmen.
- Vertragsstaaten sollen ein umfassendes System der rechtlichen Haftung für Menschenrechtsverletzungen im Bereich der Wirtschaftsaktivitäten (auch in der Lieferkette) für juristische und natürliche Personen vorsehen müssen.

Systemische Herausforderungen, wie die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen und der Schutz der Umwelt, können nur gemeinsam nachhaltig gelöst werden. Daher ist zu begrüßen, dass auf globaler Ebene – durch die UN - Ansätze entwickelt werden, um dieses hehre Ziel zu erreichen.

Es ist jedoch essentiell, dass die Anforderungen realistisch und umsetzbar gestaltet werden. Immer noch haben die Staaten die primäre Pflicht, Menschenrechte zu schützen, während Unternehmen die Verantwortung tragen, diese zu achten.

Initiativen

Durch die Mitgliedschaft in zahlreichen Initiativen stärkt die AVE ihr Bekenntnis im Bereich Nachhaltigkeit und verpflichtet sich zum aktiven Engagement in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung

amfori

Für die AVE ist es wichtig, dass die Interessen der Mitglieder im Zoll- und Nachhaltigkeitsbereich ebenfalls auf EU-Ebene vertreten werden. Neben der eigenen Arbeit in Brüssel unterstützt die AVE auch die Arbeit von amfori in den beiden Arbeitsgruppen Sustainability Policy Working Group und Customs Working Group.



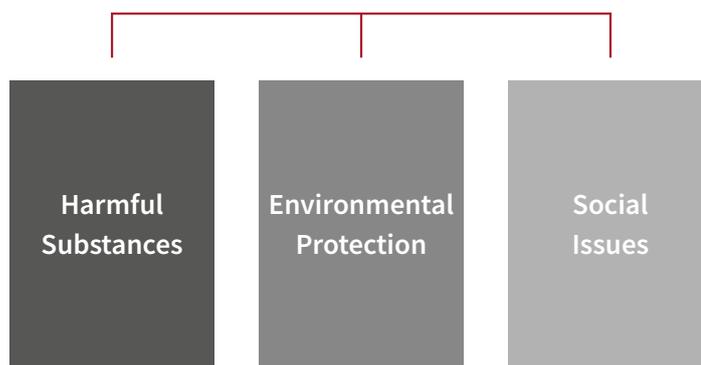
Bündnis für nachhaltige Textilien

Als aktives Mitglied des Textilbündnisses unterstützt die AVE die Umsetzung und Erreichung der Ziele des Textilbündnisses. Insbesondere der Dialog und Erfahrungsaustausch zur Verbesserung der Umwelt- und Sozialstandards, und Vernetzung mit anderen Sektoren ist für die AVE von besonderer Bedeutung. Einen detaillierten Ein- und Überblick über unsere Aktivitäten finden sie in unserem Bericht auf der AVE-Homepage.



cads

Als AVE engagieren wir uns bei cads (Kooperation für abgesicherte definierte Standards bei den Schuh- und Lederwarenprodukten e.V.), einer freiwilligen Unternehmensinitiative für die Schuh- und Lederwarenindustrie, um die Mitglieder bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, innerhalb ihrer globalen Lieferketten, zu unterstützen.



UN Global Compact

Als Teilnehmer des UN Global Compact Netzwerks unterstützen wir den branchenübergreifenden fachlichen Austausch und Dialog zu den UN-Leitprinzipien.

2021 hat die AVE ihren ersten Bericht „Communication of Engagement“ eingereicht. Unseren Bericht finden Sie auf der UNGP sowie auf der AVE-Homepage.



Internationales Engagement der AVE

Wir engagieren uns im Rahmen unserer vielfältigen Mitgliedschaften und Initiativen nicht nur für nachhaltige Lieferketten in Deutschland, sondern auch ganz konkret vor Ort in ausgewählten Produktionsländern.

Dabei unterstützen wir lokale Verbände beim Aufbau nachhaltiger Strukturen und der Entwicklung von Dienstleistungsangeboten für die Bekleidungsindustrie.

Neben Myanmar arbeiten wir seit einem Jahr auch mit zwei Partnerverbänden in Tunesien und prüfen eine weitere Kooperation in Ghana.

DIE MYANMARISCHE BEKLEIDUNGSINDUSTRIE IN DER PANDEMIE UND UNTER DEM MILITÄRPUTSCH

Auswirkungen der Pandemie

In den vergangenen Jahren stellte die Bekleidungsindustrie in Myanmar den am schnellsten wachsenden Sektor des Landes dar. Das gesamte Exportvolumen für Bekleidung und Modeaccessoires belief sich vor der Pandemie auf fast 4,8 Milliarden USD (2019). Die Auswirkungen der Pandemie waren jedoch auch in erheblichem Maße in den myanmarischen Textilfabriken mit ihren über 700.000 ArbeiterInnen zu spüren. Zu Beginn der Pandemie litten myanmarische Fabriken unter einem vorläufigem Importstopp von benötigten Stoffen und Garnen aus China, sodass vielerorts die Produktion gedrosselt werden musste. Bedingt durch die Lockdowns in Europa im Frühjahr 2020 wurde eine Vielzahl an Aufträgen storniert oder nicht erneuert. Dies hatte einen Rückgang von bis zu 41 Prozent der Textil- und Bekleidungsimporte aus Myanmar nach Europa zur Folge. Nahezu 60.000 NäherInnen mussten entlassen werden und Fabriken temporär schließen oder gar den gesamten Betrieb aufgeben.

Militärputsch

Noch bevor das neu gewählte Parlament seine Arbeit aufnehmen konnte, putschte sich das myanmarische Militär am 1. Februar 2021 an die Macht und ließ hochrangige Regierungsvertreter, darunter auch die Defacto-Regierungschefin Aung San Suu Kyi, inhaftieren.

Nach der Machtergreifung trat ein Großteil der Bevölkerung der gewaltlosen Protestbewegung „Civil Disobedience Movement“ bei, welches die vollständige Stilllegung des Wirtschaftslebens in Myanmar zum Ziel hat. Neben der Arbeitsniederlegung im öffentlichen Dienst nahmen auch zahlreiche ArbeitnehmerInnen des Privatsektors (vor allem im Bankensektor) am Generalstreik teil, welches zu einer erheblichen Störung des öffentlichen Lebens führte. Das Militär reagierte mit zunehmender Härte und Brutalität auf die friedlichen Proteste; streikende BeamtenInnen wurden schrittweise durch militärnahes Personal ersetzt.

Die Europäische Union hat Sanktionen gegen führende Generäle des Putsches sowie deren Unternehmenskonglomerate verhängt und ist somit dem Beispiel der Vereinigten Staaten gefolgt. Anrainerstaaten wie China oder Thailand reagierten hingegen zunächst zurückhaltend und verwiesen auf ihre Nichteinmischungspolitik und nannten den Staatsstreich eine interne Angelegenheit Myanmars.

Die anhaltende Gewalt in den Städten und die unsichere Auftragslage in den Fabriken führte dazu, dass vielerorts ArbeiterInnen zurück in Ihre Heimatregionen reisten. Ob und wann sie zurückkehren werden, ist ungewiss. Denn neben der politischen Lage ist das Land auch nach wie vor von der Pandemie betroffen. Wie stark sich das Virus seit dem Coup am 1. Februar 2021 ausbreiten konnte, kann nicht genau beziffert werden, da Corona-Tests nicht mehr wie zuvor durchgeführt werden können.

Auswirkungen auf die Bekleidungsindustrie

Zum Berichtszeitpunkt waren schätzungsweise 90 Prozent der Ministerien vom Generalstreik im öffentlichen Dienst betroffen, welches zur Stilllegung des Regierungsapparates führte. Auch die Warenabfertigung an Häfen und Flughäfen waren stark von der Arbeitsniederlegung betroffen. Dies führte dazu, dass Fabriken, trotz bestehender Aufträge, ihre Order nicht an Ihre Kunden verschiffen konnten. Aus Protest gegen die unrechtmäßige Machtergreifung und die unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten gaben internationale Marken wie Benetton, H&M und Primark bekannt, vorerst keine neuen Aufträge mehr im Land platzieren zu wollen.

Es wird davon ausgegangen, dass mehr als 200.000 Beschäftigte in der Bekleidungsindustrie ihren Arbeitsplatz verloren haben, seit die Junta Razzien gegen Anti-Putsch-Demonstranten eingeleitet und in Industriegebieten das Kriegsrecht verhängt hat. Zudem führte die unzureichende Verfügbarkeit von Bargeld dazu, dass Auszahlungen und Überweisungen seitens des Regimes gedeckelt wurden, sodass vielerorts Löhne und Gehälter nicht rechtzeitig gezahlt werden konnten. Auch die starke Einschränkung des Internets sowie die vollständige Abschaltung der mobilen Kommunikation stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen.

Die AVE verurteilt die unrechtmäßige Machtergreifung seitens des Militärs scharf und fordert die Wiederherstellung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die mühsam erreichten Fortschritte der letzten Jahre – nicht nur im Kammer- und Verbandsprojekt, sondern in sämtlichen Bereichen der Wirtschaft, der Bildung sowie der Umwelt- und Sozialstandards - werden durch die Intervention des Militärs aufs Spiel gesetzt. Die AVE fordert eine eindeutige Handlungsempfehlung der Bundesregierung, wie in Myanmar tätige Unternehmen, aber auch Entwicklungsprojektträger, agieren sollen, um einer eventuellen Stärkung bzw. Legitimierung des Militärregimes vorzubeugen.



SO UNTERSTÜTZT DIE AVE KONKRET IN MYANMAR

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Pandemie war ein Schwerpunkt des Projekts die Umstellung auf eine digitale Arbeitsweise. Neben der Anpassung des allgemeinen Betriebsablaufes auf ein digitales Modell konnte die AVE die MGMA auch bei der Entwicklung und der Durchführung von Online-Workshop-Angeboten (wie beispielsweise ein „Financial Literacy-Workshop für NäherInnen“) oder aber auch bei der Durchführung von Online-Pressekonferenzen und der Entwicklung einer Online-Lernplattform unterstützen.

Mit wachsender und tiefer Besorgnis beobachtet die AVE die zunehmend kritische Entwicklung in Myanmar. Das Hauptanliegen der AVE ist die Sicherheit und das Wohlergehen aller Menschen in Myanmar, der geschätzten Partner und Kollegen und all der hart arbeitenden Beschäftigten im Bekleidungssektor.

Aus diesem Grund hat die AVE auch die Projektaktivitäten entsprechend angepasst. Bis auf Weiteres werden sich die Aktivitäten auf „Konzept und Hintergrundarbeit“ konzentrieren - Aktivitäten, denen nachgegangen werden kann, während die Sicherheit der MGMA-KollegInnen gewährleistet und ihr individuelles Recht auf freie Meinungsäußerung respektiert wird.

Die vollständige öffentliche Stellungnahme finden Sie auf der AVE-Webseite.

PROJEKTSTART IN TUNESIEN

Seit Juli 2020 arbeitet die AVE mit dem tunesischen Textilverband (FTTH) und dem Fachverband der Leder- und Schuhindustrie (FNCC) im Rahmen eines einjährigen Pilot-Projektes zusammen. Ziel dieses Projektes ist es, den tunesischen Markt, die Partnerverbände und ihre Bedarfe näher kennenzulernen. Durch gezielte Maßnahmen sollen Dienstleistungs- und Unterstützungsangebote für tunesische Unternehmen identifiziert werden. Durch Messetrainings und online Messeteilnahmen soll zudem der Zugang zum europäischen Markt verbessert werden.

Bei erfolgreichem Projektverlauf kann eine langjährige Projektpartnerschaft angestrebt werden.



AVE IM DIALOG

Übersicht der Positionspapiere, Stellungnahmen und Pressemitteilungen ab August 2020.

Alle hier aufgeführten Dokumente finden Sie auch auf unserer Webseite

www.ave-international.de/download.

Pressemitteilungen, Stellungnahmen und Positionspapiere

- **19.04.2021 AVE-Stellungnahme: Sorgfaltspflichtengesetz bedarf Nachbesserung**

Die AVE und ihre Mitglieder unterstützen die grundsätzlichen Ziele und Intentionen einer Sorgfaltspflicht in den Lieferketten. Der vorliegende Gesetzentwurf birgt jedoch hohe rechtliche Risiken und zahlreiche Unklarheiten für Unternehmen. Er führt zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen auf internationalen Märkten, aber auch in Deutschland. Insbesondere für europäisch und global agierende Unternehmen ist eine deutsche Gesetzgebung, die sich ausschließlich an deutsche Unternehmen richtet, ungeeignet.

- **01.04.2021 Pressemitteilung: AVE fordert Wiederherstellung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte in Myanmar**

Mit Blick auf die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in Myanmar weist Dr. Matthias Händle auf das große Dilemma des importierenden Einzelhandels hin und fordert die Bundesregierung auf, klare Handlungsempfehlung zu geben.

- **31.03.2021 AVE Communication on Engagement (CoE) im Rahmen des UN Global Compacts (UNGP) eingereicht**

Im Rahmen der UNGP-Mitgliedschaft veröffentlicht die AVE alle zwei Jahre ein CoE, um ihr Engagement und ihre Aktivitäten, die zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SGD) beitragen, darzulegen.

- **31.03.2021 AVE-Stellungnahme: Aktuelle Lage in Myanmar**

Durch die Absetzung der demokratisch gewählten Regierung durch die Militärs und die Verletzungen bürgerlicher Grundrechte drohen negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes.

Die AVE und ihre Mitgliedsunternehmen stehen solidarisch an der Seite der Menschen in Myanmar und verurteilen den Militärputsch, fordern die Wiederherstellung der Demokratie, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie die sofortige Freilassung aller seit dem Putsch rechtswidrig Verhafteten.

- **16.03.2021 AVE-Stellungnahme: EU-Reaktion auf Zwangsmaßnahmen**

Die Kommission überprüft gerade ihre Instrumente und Mechanismen, wie auf durch Handelspartner gleichsam erzwungene Maßnahmen im handelspolitischen Bereich effizient und effektiv reagiert werden kann. Die AVE hat in dieser Konsultation die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf den importierenden deutschen Einzelhandel dargelegt.

- **15.02.2021 Pressemitteilung: Ernennung Okonjo-Iwealas nur erster Schritt für Überwindung WTO-Krise**

Die AVE sieht in der Berufung der neuen WTO-Generaldirektorin nur einen ersten Schritt, damit die Welthandelsorganisation wieder Vertrauen und Relevanz im internationalen Welthandel zurückgewinnen kann. Es müssen daher auch Reformen und Regeln für bisher nicht regulierte Bereiche folgen.

- **03.02.2021 AVE Konsultationsteilnahme der EU-Kommission – Nachhaltige Unternehmensführung – Februar 2021**

Die AVE hat sich an der öffentlichen Konsultation beteiligt und auf die Chancen, aber auch Grenzen, einer solchen Regulierung hingewiesen.

- **11.12.2020 Pressemitteilung: Konjunkturprogramm auch für Außenhandel notwendig**

Dr. Matthias Händle gibt zu bedenken, dass das EU-Finanzpaket zwar eine richtige Maßnahme darstellt, um die Coronakrise nachhaltig zu bekämpfen; dieses Maßnahmenpaket soll aber durch ein gezieltes außenwirtschaftliches Konjunkturprogramm aktiv begleitet werden.

- **09.10.2020 AVE Konsultationsteilnahme der EU-Kommission – The Carbon Border Adjustment Consultation**

Die AVE hat sich an der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zum geplanten CO₂-Grenzsteuerausgleich beteiligt und auf die Probleme hingewiesen, die eine solche Lösung für den importierenden deutschen Einzelhandel haben kann.

- **09.10.2020 AVE Konsultationsteilnahme der EU-Kommission – A renewed trade policy for a stronger Europe**

Die Kommission hat im Rahmen einer Konsultation relevante Stakeholder nach Input zur Ausarbeitung einer neuen (mittlerweile umgesetzten) handelspolitischen Leitlinie befragt, an der die AVE für ihre Mitglieder teilgenommen hat.

- **06.08.2020 AVE-Positionspapier-Lieferkettengesetz**

Die AVE hat in diesem Positionspapier dargelegt, wie die Achtung von Menschenrechten, die Umsetzung von Arbeitnehmerbelangen und die Einhaltung von grundlegenden Umweltstandards in der Lieferkette durch einen SMART-Mix von freiwilligen Initiativen und gesetzlicher Regulierung verbessert werden kann.

ÜBER DIE AVE

Die Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE) ist die Spitzenorganisation der importierenden Einzelhändler in Deutschland. Wir setzen uns für eine liberale und weltoffene Handelspolitik ein und fördern den Ausbau internationaler Handelsbeziehungen sowie den Abbau von Handelshemmnissen.

Dabei sind wir uns unserer Verantwortung für Mensch und Umwelt bewusst und engagieren uns für die Einhaltung und kontinuierliche Verbesserung von Sozial- und Umweltstandards in den Lieferländern.

Präsidium und Geschäftsführung

Präsidium



Dr. Matthias Händle
Präsident



Nanda Bergstein
Tchibo GmbH



Prof. Dr. Tobias Wollermann
Otto GmbH & Co KG



Thomas Glanzer
Schwarz Dienstleistung KG

Geschäftsführung



Stefan Genth
Hauptgeschäftsführer



Stephan Tromp
stellv. Hauptgeschäftsführer

AVE-Team



Andrea Breyer
Leiterin Außenhandel
und Nachhaltigkeit



Murat Özdemir
Leiter Außenwirtschaft
und Zoll



Julian Stodt
Projektmanager
KVP Myanmar



Abida Sultana
Projektmanagement
und Assistenz

MITGLIEDSFIRMEN

- Amazing Delights
- Bonprix Handelsgesellschaft mbH
- C&A Mode GmbH & Co. KG
- Deichmann SE
- E. Breuninger GmbH & Co.
- Esprit Europe GmbH
- GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH
- Global Brands Group Apparel & Accessories
- Heinrich Heine GmbH
- Hopp KG
- HR Group GmbH & Co. KG
- J.A. Woll-Handels GmbH
- Josef Witt GmbH
- Leineweber GmbH & Co. KG
- Lidl Stiftung & Co. KG
- Ludwig Görzt GmbH
- OBI GmbH & Co. Deutschland KG (Euromate GmbH)
- Olymp Bezner KG
- Otto GmbH & Co. KG
- Schwab Versand GmbH
- Tchibo GmbH
- TriStyle Group
- Wortmann GmbH & Co. KG

MITGLIEDSVERBÄNDE

- BDSE
Bundesverband des Deutschen Schuheinzelhandels e.V., Köln
- BSI
Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V., Bonn
- BTE
Handelsverband Textil e.V., Köln
- DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V., Berlin/Köln
- HDE
Handelsverband Deutschland – HDE e.V., Berlin

IMPRESSUM

AVE - Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e. V.

AVE-Jahresbericht 2021

© Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e. V., 2021.
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch
auszugsweise, nur mit Genehmigung der AVE.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

T +49 (0) 30 59 00 99 - 615

F +49 (0) 30 59 00 99 - 613

info@ave-intl.de
www.ave-international.de

Gestaltung, Layout und Satz

studio koch
45481 Mülheim an der Ruhr
www.studio-koch.de

Druck

Das Druckhaus - Beineke und Dickmanns
41352 Korschenbroich
www.das-druckhaus.de

Fotos

Adobe Stock, AVE



